



Gebührensatzung

der Betreuungseinrichtung an der Wilhelm-
Leuschner-Schule in der Gemeinde Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am XXXX nachstehende Satzung über die Benutzung der Betreuungseinrichtung an der Wilhelm-Leuschner-Schule in der Gemeinde Egelsbach erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung an der Wilhelm-Leuschner-Schule in der Gemeinde Egelsbach haben die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Modul	Anzahl der Betreuungstage	Betreuungstage	Betreuungszeit	Monatliche Gebühr
Modul 1	4 Tage	Montag bis Donnerstag	Nach Schulende bis 14:30 Uhr	93,80 €
Modul 2	5 Tage	Montag bis Freitag	Nach Schulende bis 14:30 Uhr	117,25 €
Modul 3	4 Tage	Montag bis Donnerstag	Nach Schulende bis 16:30 Uhr	149,80 €
Modul 4	5 Tage	Montag bis Freitag	Nach Schulende bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:00 Uhr	187,25 €

Alle Module umfassen das warme Mittagessen mit einer Gebühr von zusätzlich

- a) 88,00 € im Monat bei 4 Mittagessen die Woche
- b) 110,00 € im Monat bei 5 Mittagessen die Woche

(2) Ferienbetreuung findet in der Regel von 07.30 Uhr bis zu den in der Regelbetreuung gebuchten Modulendzeiten statt. Eine zeitliche Zubuchung ist nicht möglich.

Die Mindestteilnehmerzahl für Ferienbetreuungen beträgt 10 Kinder. Insbesondere bei den Modulen 3 und 4. Bei einer geringeren Buchung behalten wir uns eine generelle Schließzeit in den Ferien von 15.30 Uhr vor.

Ferienbetreuung ist wochenweise buchbar. Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

Modul	Anzahl der Betreuungstage	Betreuungstage	Betreuungszeit	Wöchentlich Gebühr
Modul 1	4 Tage	Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr	32 €
Modul 2	5 Tage	Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 14:30 Uhr	40 €
Modul 3	4 Tage	Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr	40 €
Modul 4	5 Tage	Montag bis Freitag	07:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag bis 15:00 Uhr	50 €

Alle Module umfassen das warme Mittagessen mit einer Gebühr von zusätzlich

- a) 20,00 € pro Woche bei 4 Mittagessen
- b) 25,00 € pro Woche bei 5 Mittagessen

(3) Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung greift nur bei einer gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie bzw. einer alleinerziehenden Person in der Betreuungseinrichtung an der Wilhelm-Leuschner-Schule (als Alleinerziehende werden alle Personen bezeichnet, die ohne eine weitere erwachsene Person mit einem minderjährigen Kind im Haushalt leben).

Der Kostenbeitrag wird

- a) bei zwei Kindern um 25 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.
- b) bei drei Kindern um 50 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.
- c) bei vier oder mehr Kindern um 75 % des Gesamtkostenbeitrag reduziert.

Der Verpflegungsbeitrag nach fällt nicht unter die Ermäßigung bzw. Befreiung

(4) Beitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Wird ein Kind nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Dieser Kostenbeitrag beläuft sich auf 10 € für jede weitere angefangene ¼ Stunde (15 Minuten). Der Kostenbeitrag gilt verbindlich für alle Kinder in der Schulkindbetreuung. § 8 der

Benutzungssatzung der Betreuungseinrichtung an der Wilhelm-Leuschner-Schule in der Gemeinde Egelsbach gilt entsprechend.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu überweisen oder werden über ein Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Schulbetreuung fernbleibt. Für den Monat der Aufnahme sind die vollen Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Schulbetreuung weiterzuzahlen. Das Verpflegungsentgelt ist bei vorübergehender Schließung der Schulbetreuung weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Schulbetreuung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, kann ein Erlass der Benutzungsgebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit beantragt werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

§ 4 Gebührenübernahme

Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr der Gemeinde Egelsbach ganz oder teilweise übernommen werden. Der Träger der Schulbetreuung legt das Verfahren fest und definiert die Grenzen, innerhalb derer die Gebühren übernommen werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Schulbetreuung von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Egelsbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/Datenschutzerklärung einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 01. Januar 2026 außer Kraft.

Egelsbach, xxxxx

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Egelsbach

Wilbrand
Bürgermeister